



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Energie Newsletter

Oktober 2021

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiebranche verfolgt sicherlich mit besonderer Spannung die derzeitigen Koalitionsverhandlungen, zumal keine der beteiligten Parteien ein Klimaschutzprogramm hat, das zur Einhaltung des in Paris vereinbarten 1,5 °C-Ziels führen kann.

Nicht zuletzt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz sind also Impulse geboten und zu erwarten. [GGSC] wird die energiepolitische Entwicklung wie immer sorgfältig beobachten und nach Kräften begleiten.

Nachfolgend finden Sie wie immer interessante Artikel zu Rechtsthemen nach geltendem Recht.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen Ihr

[GGSC]-Energieteam.

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Entschädigung für Netzabschaltungen - Rechtliche Klärung, aber holprige Umsetzung](#)
- [Vorsicht beim Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergie- und Solaranlagen](#)
- [Hürden bei der Umsetzung kommunaler Teilhaberegelung für PV](#)
- [Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für Repoweringanlagen?](#)
- [GGSC] Seminare / Auf Veranstaltungen
- [GGSC] Online



[ENTSCHÄDIGUNG FÜR NETZABSCHALTUNGEN - RECHTLICHE KLÄRUNG, ABER HOLPRIGE UMSETZUNG]

Im Nachgang zum grundlegenden BGH-Urteil vom 11. Februar 2020 werden die Rechtsprechungskonturen der Entschädigung für Netzabschaltungen immer fester. Gleichwohl verläuft die Durchsetzung mitunter schleppend. Wir hatten darauf hingewiesen, dass nach dem BGH-Urteil offen geblieben ist, wie der betroffene Netzbereich für den maßgeblich ist, ob noch eine elektr. Spannung am Netzanschlusspunkt anliegt, räumlich und technisch zu fassen ist.

Diese Frage erscheint durch zwei neue Entscheidungen – des OLG Naumburg (Urteil v. 25.09.2020 – 7 U 25/18) und des BGH (Urteil v. 26.01.2021 – XIII ZR 17/19) – nunmehr geklärt. Entscheidend ist danach, ob in dem Netzabschnitt zum jeweiligen gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt noch eine (Rest-) Einspeisemöglichkeit bestand.

Die Prüfungsreihenfolge dafür, ob eine Entschädigung zu zahlen bzw. zu fordern ist, stellt sich danach grob skizziert wie folgt dar:

1. Einspeiseleistung auf dem betreffenden Netzabschnitt

Einspeiseleistung kann durch Anlagen oder Anlagenteile des Betreibers selbst noch vorhanden sein. Dies ist bspw. der Fall, wenn die Einspeisereduzierung nicht auf 0 erfolgte oder weitere eigene Anlagen jedenfalls in Teilen eingespeist haben. Es kann aber auch sein, dass die Einspeisung durch Anlagen oder Anlagenteile anderer Betreibergesellschaften am gleichen Leitungsabschnitt erfolgte. Dies ist in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen.

2. Alternative Einspeisemöglichkeiten

Auch wenn tatsächlich keine Spannung an dem betreffenden Leitungsabschnitt anlag, kann ein Entschädigungsfall i. S. v. § 15 EEG vorliegen, weil die technische Möglichkeit hierzu gegeben war, bspw. weil eine Kuppelungsschaltung vorhanden ist. Eine weitere Fallgruppe, die unter diesem Schlagwort erörtert werden kann, ist, dass eine technische Möglichkeit mit geringem Aufwand hätte geschaffen werden können, bspw. durch einen Umspannvorgang.



3. Engpass unter Abschaltungsminimierungsgesichtspunkten schlecht gemanagt

Diese Fallgruppe ist in den eingangs erwähnten Entscheidungen nicht explizit diskutiert worden, dürfte aber gleichwohl zum gleichen Ergebnis führen. Sie ist aber naturgemäß gegenüber der Netzbetreiberin schwerer nachweisbar. Hierunter fallen etwa Fälle, in denen die Abschaltzeiten insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu lang bemessen waren oder alternative Maßnahmen für den beabsichtigten Zweck (Reparatur/Ausbau) außer Acht gelassen wurden.

4. Alternativencheck bei langwierigen Abschaltungsperioden

Jedenfalls künftig sollte in Folge der nunmehr bekannten Maßstäbe der Rechtsprechung gerade bei aufwendigen Netzausbaumaßnahmen gleich zu Beginn größerer Netzabschaltungsperioden geschaut werden, ob entschädigungslose Netzabschaltungen durch kostengünstigere technische Alternativen zu verhindern sind. So kann nach dem Vorstehenden bspw. technische Anpassungen/Erweiterungen des Betreiberumspannwerks dazu führen, dass Netzabschaltungen entschädigungspflichtig sind, die ansonsten ohne Entschädigung erfolgen würden. Um

die Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen einschätzen zu können, sollten die Betreiber frühzeitig darauf drängen, die hierfür relevanten Informationen zu erhalten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VORSICHT BEIM ABSCHLUSS VON NUTZUNGSVERTRÄGEN FÜR WINDENERGIE- UND SOLARANLAGEN]

Projektentwickler benötigen meist mehrere Monate oder sogar Jahre, um die für die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen erforderlichen Genehmigungen zu erhalten. Gleichzeitig lohnt sich eine entsprechende Vorfinanzierung nur dann, wenn die zukünftigen Betreibergesellschaften sich frühzeitig auch die Nutzungsrechte für die zukünftigen Anlagenstandorte sichern können. Allerdings steht dann bei Vertragsabschluss noch nicht fest, wann eine Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen stattfindet.

Die Betreibergesellschaften „reservieren“ sich somit regelmäßig die Flächen für den



Zeitraum zwischen Vertragsunterzeichnung bis zum Baubeginn/der Inbetriebnahme der Anlagen. Dafür kommen unterschiedliche Konstruktionen in Betracht. Die aktuelle Rechtsprechung hatte sich zuletzt mit diesen Themen befasst.

Herausforderungen bei der Flächensicherung

Der Abschluss von Nutzungsverträgen findet häufig bereits zu einem Zeitpunkt statt, indem noch keine Genehmigungen vorliegen. Teilweise ist dann noch völlig offen, ob die geplanten Anlagen überhaupt genehmigungsfähig sind (z.B. bei noch unter Bergaufsicht stehenden Kippenflächen, Flächen in Schutzgebieten oder mit besonderen Vorkommen geschützter Arten). Weiterhin kann auch die Sicherung der Einspeisemöglichkeit z.B. bei einem ggf. erforderlichen Netzausbau eine Realisierung verzögern.

Ein Weg besteht darin, für den Zeitraum bis zum Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Realisierungsvoraussetzungen wie z.B. eine Einspeisезusage des Netzbetreibers (sog. Baureife) mit dem Grundstückseigentümer zunächst nur einen Vorvertrag abzuschließen. Dieser regelt die wesentlichen Vertragsdetails wie die Laufzeit, die Höhe der zu zahlenden Vergütung,

mögliche Mitwirkungsrechte des Eigentümers bis zur Erteilung der Genehmigungen. Der Vorteil besteht darin, den Grundstückseigentümer nicht mit den umfangreichen Details eines finanzierungsfähigen Nutzungsvertrages (z.B. den sog. Bankenklauseln) zu überfordern. Die in einem Nutzungsvertrag auszuformulierenden Details werden in einem Vorvertrag nur stichpunktartig aufgeführt. Die Herausforderung besteht regelmäßig darin, den Vorvertrag so auszugestalten, dass alle aktuellen und zukünftigen wesentlichen Parameter bereits enthalten sind. [GGSC] hat entsprechende Vorverträge für verschiedene Konstellationen entwickelt, welche sich seit Jahren als Grundlage für eine sichere und erfolgreiche Projektentwicklung eignen.

Bei der Ausgestaltung der Nutzungsverträge versuchen die Parteien häufig den Beginn der Laufzeit an die Erteilung der Baugenehmigung, den Baubeginn oder sogar die Inbetriebnahme der Anlagen zu koppeln. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber als Grenze für die Laufzeit von Verträgen einen Zeitraum von maximal 30 Jahren vorgegeben hat. Allerdings beginnt diese Frist erst ab Übergabe der Fläche zu laufen (vgl. § 544 BGB). Weiterhin sehen sich die Projektentwick-



ler/Projektgesellschaften vor Baureife wirtschaftlich meist nicht in der Lage, bereits ein Nutzungsentgelt zu zahlen.

Aktuelle Vorgaben der Rechtsprechung zur Laufzeitregelung

Nach aktueller Rechtsprechung des OLG Hamm (Urteil vom 20.07.2020, 5 U 81/19) kann in bestimmten Konstellationen ein ordentliches Kündigungsrecht des Grundstückseigentümers in dem Zeitraum zwischen Vertragsunterzeichnung und Beginn der Errichtung einer Anlage, d.h. dem eigentlich vorgesehenen Beginn der Festlaufzeit gegeben sein.

Insoweit bleibt allerdings die besondere Konstellation des vom OLG Hamm entschiedenen Falles zu berücksichtigen. Dort hatten die Parteien vereinbart, dass die Laufzeit des Vertrages an sich erst ab dem Baubeginn einer Windenergieanlage beginnt. Das OLG Hamm sah darin die Vereinbarung einer (ungewissen) Bedingung. Aufgrund der weiteren vertraglichen Besonderheiten billigte das OLG Hamm dann dem Grundstückseigentümer im Ergebnis ein ordentliches Kündigungsrecht für den Zeitraum bis zum Baubeginn zu. Das OLG Hamm setzte sich dabei auch damit auseinander, wie der Nutzungsvertrag auszugestalten ist (z.B. außeror-

dentlichen Kündigungsrechte des Eigentümers bei Nichtvorliegen einer Genehmigung bis zu einer bestimmten Frist, ggf. Zahlung einer Reservierungsgebühr) damit ein ordentliches Kündigungsrecht bereits ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht mehr gegeben ist.

Dabei erkennt das OLG Hamm auch ausdrücklich an, dass eine Projektgesellschaft regelmäßig eine längere Vorbereitungsphase bis zur Baureife zu bewältigen, gleichzeitig jedoch bereits erhebliche finanzielle Aufwendungen zu leisten hat.

Fazit

Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Ausgestaltung der Vertragslaufzeiten sind gestiegen. Gleichzeitig haben sich die Zeiträume bis zum Vorliegen der Baureife (Genehmigungen) eher noch verlängert. Vor diesem Hintergrund sollte angesichts der jeweiligen spezifischen Besonderheiten eines Projektes überlegt werden, welche vertragliche Konstellation grundsätzlich (Vorvertrag/Nutzungsvertrag) und hinsichtlich der Vertragslaufzeit und ggf. einzuräumenden ordentlichen oder außerordentlichen Kündigungsrechte zu wählen ist.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HÜRDEN BEI DER UMSETZUNG KOMMUNALER TEILHABEREGELUNG FÜR PV]

Mit dem EEG 2021 hat der Gesetzgeber die sog. kommunale Teilhaberegelung zunächst für Onshore Windenergieprojekte gesetzlich verankert. Diese war von der Branche sehnsüchtig erwartet worden, um die teilweise schwindende kommunale Akzeptanz von Windenergieprojekten zu fördern und gleichzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf die Strafbewehrung kommunaler Vorteilsgewährung (vgl. § 331 – 334 StGB) zu schaffen.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes, forderte die PV-Branche ebenfalls eine kommunale Teilhaberegelung. Diese wurde für Freiflächenprojekte am

24.06.2021 beschlossen und trat schließlich zum 27.07.2021 in Kraft.

Nach § 6 Abs. 3 n.F. können nunmehr Betreibergesellschaften von PV-Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten.

Hürden bei der gesetzlichen Ausgestaltung

Die Regelung gilt allerdings nicht für bereits in Betrieb genommene oder auch nur bereits am 31.12.2020 bezuschlagte PV-Freiflächenprojekte. Insbesondere für letztere ist dies ein Realisierungshindernis, weil diese Ungleichbehandlung aus Sicht der Gemeinden kaum nachvollziehbar ist. Nach der Gesetzesbegründung soll hier die allgemeine Übergangsregelung des § 100 Abs. 1 EEG 2021 gelten. Allerdings soll diese Regelung Projektentwickler und Investoren vorrangig davor schützen, dass sich die Kalkulationsgrundlagen eines bereits in Angriff genommenen Projektes nachträglich ändern. Dieser Gesetzeszweck rechtfertigt jedoch keine Benachteiligung von Gemeinden, bei noch nicht realisierten Projekten.

Problematisch ist auch, dass die Regelung an die Freiflächendefinition in § 3 Nr. 22 EEG anknüpft. Demnach lässt sich die Teilhabere-



gelung streng genommen nicht für PV-Anlagen anwenden, die auf sonstigen baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Solarenergie errichtet worden sind. Vielfach sind jedoch klassische Freiflächenprojekte, wie Konversionsflächen, Versiegelungsflächen etc. durchsetzt mit baulichen Anlagen. Eine Abgrenzung der Einzelflächen war für die Beurteilung der Vergütungsvoraussetzungen bisher im Allgemeinen nicht erforderlich. Jetzt könnte dies im Hinblick auf die kommunale Beteiligungsregelung jedoch eine Relevanz erreichen, die zu hohem Prüfaufwand verbunden mit Rechtsunsicherheiten führen kann.

Teilhaberegelung grundsätzlich nicht vor Satzungsbeschluss

Weiterhin ist problematisch, dass der Abschluss der Teilhaberegelung für PV-Anlagen nicht vor dem Satzungsbeschluss der Gemeinde erfolgen soll. Soweit hiermit der B-Plan-Beschluss der Gemeinde gemeint ist, kann die Kommune in der Planungsphase keine Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Beteiligung erreichen. Hintergrund ist, dass die Entscheidung der Gemeinde über den B-Plan unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgen soll. Andererseits war es gerade gesetzgeberische

Intention, die kommunale Akzeptanz durch die Beteiligungsregelung zu fördern. Insofern erscheint dieser Aspekt der Beteiligungsregelung praxisfremd und erschwert die Umsetzung.

Zwar werden die PV-Unternehmen im Zweifel mit den Gemeinden zu Lösungen kommen. Allerdings ist die gesetzgeberische Intention, die Beteiligung zu vereinfachen und gleichzeitig rechtssicher auszugestalten, an diesem Punkt nicht geglückt.

Musterverträge Kommunalbeteiligung PV-FFA

Derzeit bereiten sogar zwei Verbände Musterverträge i. V. m. Verpflichtungserklärungen für Photovoltaikprojekte vor (BNE und BSW).

Die Papiere werden noch intensiv diskutiert und abgestimmt. Soweit ersichtlich wird das Thema Freiflächen in diesem Zusammenhang nicht erörtert. Das Problem bereits bezuschlagter Projekte wird behandelt aber wohl nicht nochmals politisch adressiert. Die vorgeschlagenen Verpflichtungserklärungen tragen den Widerspruch in sich, dass sie einerseits nur dann sicher rechtlich kompatibel sind, wenn sie keine Verbindlichkeit



(gegenüber der Kommune) aufweisen, andererseits dann aber auch keinen wirklichen Nutzen für die Kommune haben.

Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis mit den Mustern umgeht, zumal hinsichtlich der Verpflichtungserklärung auch noch ein Hinweisverfahren bei der Clearingstelle angestrebt wird. Insgesamt gibt es in der Branche und bei den Kommunen doch noch einige Verunsicherung, zumal bisher auch keine Genehmigung der EU vorliegt.

Es ist so schnell nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber angesichts der bevorstehenden Regierungsbildung diese Regelung noch einmal nachjustiert. Es wird somit darauf ankommen, im Einzelfall projektspezifische und rechtlich vertretbare Realisierungswege aufzuzeigen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VEREINFACHUNG VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR REPOWERINGANLAGEN?]

Der Bundesgesetzgeber möchte mit dem neuen § 16 b BImSchG die Genehmigungsverfahren für Repoweringanlagen beschleunigen und die inhaltlichen Anforderungen vereinfachen. Dieser Verstoß ist grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich allerdings vor allem hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften die Frage, ob in der Genehmigungspraxis Windenergieanlagen (WEA) tatsächlich leichter genehmigt bzw. repowert werden können.

Ausgangssituation

Wie berichtet, [Newsletter vom Mai 2021](#), sind die artenschutzrechtlichen Fragestellungen ein wesentlicher Prüfungspunkt für eine Genehmigung von WEA. Die durch das Klimaschutzgesetz vorgegebenen hohen Ausbaupfade lassen sich somit nur umsetzen, wenn mehr Genehmigungen erteilt werden. Der Bundesgesetzgeber möchte diese Voraussetzungen mit dem neuen § 16 b BImSchG zumindest für Repoweringanlagen schaffen. Dies betrifft zum einen die Vereinfachung des Verfahrens, in dem z.B. ein Erörterungstermin entfallen kann. Ein wesentlicher Punkt betrifft zum anderen mit § 16 b Abs. 4 BImSchG den Artenschutz.



Nach § 16 b Abs. 4 Satz 2 BImSchG sind die Vorbelastungen der zu ersetzenden Anlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Grundsätzlich soll der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung allerdings nicht abgesenkt werden. Hier stellt sich die Frage, ob die Berücksichtigung von Vorbelastungen die artenschutzrechtliche Prüfung tatsächlich erleichtern und vereinfachen kann.

Welcher Maßstab soll für artenschutzrechtliche Prüfung greifen?

Im Rahmen der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung von geschützten Arten (sog. Signifikanzprüfung) ist grundsätzlich zu prüfen, ob die durch das geplante Repowering anzunehmenden Belastungen für die vor Ort vorhandenen besonders geschützten Arten, bei WEA vor allem Vogelarten, sinken oder steigen.

Dieser Ansatz geht in die richtige Richtung. Neuere Untersuchungen zeigen, dass sich sowohl bei Errichtung von WEA vor Ort vorhandene Vogelarten als auch nach Inbetriebnahme angesiedelte Vogelarten an ein ggf. von den WEA ausgehendes Störpotential anpassen und z.B. den Rotorflügeln ausweichen können. Für eine Genehmigungsverfahren bleiben dennoch Kriterien zu entwickeln, um diesen Ansatz im Detail abbilden und die

Genehmigung rechtssicher ausgestalten zu können.

Der Gesetzgeber nennt insoweit verschiedene Kriterien. Dies ist z.B. ein verringertes Gefährdungspotential durch eine verringerte Anlagenzahl und größere Abstände zwischen Boden und Rotorblättern aufgrund höherer Anlagen (Bereich des überwiegenden Anteils der Flugbewegungen vieler Vogelarten).

Weiterhin soll die Bestandsanlage als Vorbelastung zu werten sein. Die Bestandsanlage wird im Rahmen des Repowerings zurückgebaut und entfällt nach dem Repowering als Belastung. Darüber hinaus könnte bei einer nachträglichen Ansiedlung geschützter Arten in der Nähe von WEA ein Gewöhnungseffekt eingetreten sein (BT-Drs. Drucksache 19/30954, Begründung zu § 16 b BImSchG).

Für eine rechtssichere und möglichst unangreifbare Genehmigung bleiben diese Kriterien jedoch immer im Einzelfall in den zu erstellenden artenschutzfachlichen Gutachten abzubilden. Insoweit bleibt noch zu erkunden, ob die gesetzliche Vorgabe einer positiv zu bewertenden Vorbelastung überhaupt weiterhilft. Dies könnte z.B. bei verbleibenden Restunsicherheiten oder Untersuchungslücken helfen.



Möglicherweise bleibt dann nur der Weg über eine artenschutzfachliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG. Dabei soll nach der Gesetzesbegründung zu berücksichtigen sein, dass im Falle eines Repowering regelmäßig keine Alternativstandorte in Betracht kommen, außer es sind ausdrücklich neue Repoweringstandorte ausgewiesen worden (vgl. BT-Drs. Drucksache 19/30954, Begründung zu § 16 b BImSchG). Zusätzlich könnte hier ggf. zu belegen sein, dass sich der Bestand vor Ort trotz der bereits existierenden WEA vorteilhaft entwickelt hat.

Bewertung/Fazit

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber versucht, das Genehmigungsverfahren zumindest für Repoweringanlagen zu vereinfachen. Das Kriterium einer für die Genehmigung von WEA sprechenden Vorbelastung von Bestandsanlagen bleibt jedoch in jedem Einzelfall detailliert auf die artenschutzrechtliche Prüfung herunter zu brechen. Der Umfang der in diesem Zusammenhang auszuarbeitenden Unterlagen dürfte dabei nicht geringer werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an:



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[GGSC] SEMINARE

Update Entsorgungsvergaben – von Fachanwält:innen für Praktiker:innen 11.11.2021

10:00-12:45 Uhr, online

[-> zum Programm](#) [-> zur Anmeldung](#)

Verpackungsgesetz für Fortgeschrittene - Verhandlungen PPK-Mitbenutzung

Aufgrund des großen Zuspruches am [GGSC] Kompaktseminar zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes im September, bieten wir zusätzlich ein weiteres Seminar zu diesem Thema an.:

23. November 2021

10:00-13:00 Uhr, online

[-> zum Programm](#) [-> zur Anmeldung](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.



[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

vhw

[11.10.2021 Webinar](#)

[22.11.2021 Präsenzveranstaltung in Berlin](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
**17. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche
Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadt-
reinigung**

Vortrag: Gut gemanagt: Fördermittel und
öffentliche Aufgabenerfüllung (26.11.2021)

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25./26.11.2021 in Berlin](#)

- [Wann wird ein Insolvenzverwalter zum Deponiebetreiber?](#)
- [Vorsteuerabzug für die PPK-Entsorgung unter § 2b UStG](#)
- [Altpapier-Ausschreibungen in der Praxis](#)
- [Hürden bei der Umsetzung kommunaler Teilhaberegelung für PV](#)
- [Anschlusszwang von Kleingartengrundstücken, Bestimmtheit des Gebührenmaßstabs und Anforderungen an die Ermittlung von Einwohnergleichwerten](#)
- [Die neue TA Luft](#)
- [TA Luft-Novelle: Einhausungserfordernisse für Anlagen zur Bioabfallverwertung](#)
- [Neue gewerbliche Sammlungen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

NEWSLETTER ABFALL

SEPTEMBER 2021

- [Verpackungsgesetz auf ein Neues: Verhandlungen 2022](#)
- [Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO – auch interne Vermerke sind erfasst](#)

NEWSLETTER VERGABE

JULI 2021

- [VK Brandenburg bestätigt Privilegierung gemeinnütziger Organisationen als Rettungsdienstleister](#)
- [Merkmale für die Ausschreibung technischer Großvorhaben und von Anlagen](#)
- [Baupreisexplosion – Vergabeverfahren unter Kostenvorbehalt?](#)